

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ratekau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2010 folgende

Haushaltssatzung

erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|----|------------------------|--------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 19.135.300,00 EURO |
| | in der Ausgabe auf | 19.135.300,00 EURO |
| | u n d | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 1.800.200,00 EURO |
| | in der Ausgabe auf | 1.800.200,00 EURO |
| | festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 240.000,00 EURO |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 226.000,00 EURO |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.500.000,00 EURO |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 78,22 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EURO. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

- (1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

L.S. gez. Thomas Keller
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Öffnungszeiten im Rathaus in der Finanzverwaltung, Zimmer 27, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Finanzplan und die Anlagen nehmen.

Ausgefertigt: Ratekau, den 09.12.2010

L.S. gez. Thomas Keller
Bürgermeister